

Anlage 5 Zertifizierungen und Mindestmengen

Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Vertrag ist der Nachweis folgender Qualitätskriterien:

1. Fortbildungen:

Der Operateur erfüllt seine Pflicht zur fachlichen Fortbildung gem. § 95d SGB V. Der Operateur nimmt regelmäßig an Fortbildungen auf dem Gebiet der orthopädischen bzw. neurochirurgischen Chirurgie teil und erwirbt mindestens 30 fachspezifische Fortbildungspunkte jährlich durch die Teilnahme an den folgend genannten oder vergleichbaren Fortbildungsangeboten:

- Regelmäßige Fortbildungen auf dem Gebiet der orthopädischen bzw. neurochirurgischen Chirurgie (insb. DGOU Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie, BVOU Berufsverband für Orthopädie und Unfallchirurgie, DGOOC Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und orthopädische Chirurgie, DGNC Deutsche Gesellschaft für Neurochirurgie, BDNC Berufsverband Deutscher Neurochirurgen und DGW Deutsche Gesellschaft für Wirbelsäulenchirurgie)
- Zusätzlich weitere fachspezifische Fort- und Weiterbildungen und Zertifizierungen (z.B. DVSE Deutsche Vereinigung für Schulter und Ellenbogenchirurgie, Teilnahme an medizinischen Fachkongressen, Fortbildungen der Ärztekammern oder vergleichbar)

2. Mindestmengen:

Für die Fallpauschalen 15 (Endoprothetik Hüfte) und 20 (Arthroskopie Hüfte) gilt insgesamt eine jährliche Mindestmenge von 30 Eingriffen je Operateur.

Für die Fallpauschalen 16, 17 (Endoprothetik Knie) und 21 (Umstellungsosteotomie Knie) gilt insgesamt eine jährliche Mindestmenge von 30 Eingriffen je Operateur.

Für die Fallpauschalen 18 und 19 (Schulter) gilt insgesamt eine jährliche Mindestmenge von 30 Eingriffen je Operateur.

Für die Fallpauschalen 1 bis 14 (Wirbelsäule) gilt insgesamt eine jährliche Mindestmenge von 30 Eingriffen je Operateur.

Für die Fallpauschalen 22 bis 25 gilt insgesamt eine jährliche Mindestmenge von 30 Eingriffen je Operateur.

Die Nachweise sind durch dokumentierte Fallzahlen, Zertifikate etc. zu erbringen und sind der KKH auf Verlangen vorzulegen.